

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 46

Helmstedt, den 18.12.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

173.	Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung	354
174.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Mariental	355
175.	Bekanntmachung der 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst	356
176.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	357
177.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter Stadtkern Königslutter einschließlich der 1. Änderung“	359
178.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm vom über die Veränderungssperre – Ausschluss von Spielhallen – in den Kerngebietenbereichen (MK) der B-Pläne Stadtzentrum I - III	361
179.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplan „Auf der Zuckerfabrik II, zugleich 1. teilweise Änderung Auf der Zuckerfabrik“	364

B. Nichtamtlicher Teil

173.

Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung

Aufhebung der Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung nach § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt

1. Mit sofortiger Wirkung widerrufe ich meine Allgemeinverfügung vom 15. Mai 2006, mit der die Freilandhaltung von Geflügel auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt genehmigt worden ist.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ordne ich an.

Begründung:

Zu 1.:

Nach dem Ausbruch der niedrigpathogenen aviären Influenza (H5 N2) in drei niedersächsischen Putenmastbeständen mit bisher ungeklärter Einschleppungsursache liegen die Voraussetzungen für Ausnahmen von der grundsätzlichen Aufstallungspflicht für Geflügel nicht mehr vor.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufe ich somit die Allgemeinverfügung vom 15. Mai 2006.

Der Widerruf tritt am 13. Dezember 2008 um 8.00 Uhr in Kraft.

Die Widerrufsverfügung kann beim Veterinär- und Verbraucherschutzamt des Landkreises Helmstedt sowie bei den Gemeindeverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden eingesehen werden.

Zu 2.:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die sofortige Vollziehung einer Verwaltungsmaßnahme angeordnet werden, wenn hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Die Feststellung der niedrigpathogenen Geflügelpest und die Möglichkeit der Erregereinschleppung über infizierte Wildvögel begründen die unmittelbare Gefahr einer Ausbreitung der Tierseuche in Hausgeflügelbeständen, die dem Erreger ungeschützt ausgesetzt sind. Im Falle einer Ausbreitung der Seuche ist mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden zu rechnen.

Nach Abwägung der betroffenen Belange muss dem öffentlichen Interesse an einer Verhinderung der Seuchenausbreitung der Vorrang gegenüber den Interessen der Geflügelhalter an einer Tierhaltung nach deren Vorstellungen gegeben werden.

Es besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse an einem Verbot der Freilandhaltung von Geflügel. Die sofortige Vollziehung des Verbotes ist daher anzuordnen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Helmstedt, den 12. Dezember 2008

i. V.

gez. Winkler
(Winkler)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 46 vom 18.12.2008

Bekanntmachung der
**1. Satzung zur Änderung
der Benutzungsordnung und Gebührensatzung
für das Gemeindezentrum Mariental**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 26.11.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Mariental beschlossen:

Artikel 1

Im § 5 der Satzung werden die Tagesbenutzungsgebühren Saalmiete für Einwohner von 110,-- € je 24 Stunden auf 130,-- € je 24 Stunden und die Saalmiete für Auswärtige von 130,-- € je 24 Stunden und 150,-- € je 24 Stunden erhöht.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Mariental tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Mariental, 26.11.2008

gez. Bartsch

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bürgermeister

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 46 vom 18.12.2008

175.

**Bekanntmachung der
9. Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental
über die Erhebung von Gebühren
auf dem Campingplatz in Mariental-Horst**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 07.01.1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 1) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 28.02.1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 29.05.2008 folgende 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst beschlossen:

§ 1

Der § 2, Nr. III erhält folgende Fassung:

Jahresgebühren

(Wird der Stellplatz kein volles Jahr belegt, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten)

- für einen Stellplatz je m ²	3,10 €
- für Bewirtschaftungskosten	300,00 €
- für Familien, die sich ganzjährig auf dem Campingplatz aufhalten und mit Wohnsitz beim Einwohnermeldeamt gemeldet sind	600,00 €
- für einen Hund	15,00 €

§ 2

Diese 9. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mariental, 09. Dezember 2008

gez. Bartsch

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bürgermeister

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 46 vom 18.12.2008

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Aufgrund der §§ 6, 71 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 10. November 2008 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 5 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Nord-Elm erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührenstand	Bemessungsgrundlage
1.	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1	Der dem/der Feuerwehrmann/-frau entstandenen Verdienstaussfall in voller Höhe	Tatsächlicher Verdienstaussfall
1.2	Sofern ein Verdienstaussfall nicht eingetreten ist, je Feuerwehrmann/-frau	25,00 €
1.3	Sicherheitswache (Pauschal je Sicherheitswache - zwei Feuerwehrmitglieder)	50,00 €
2.	Feuerwehrfahrzeuge je Stunde, einschl. Beladeplanmäßiger Ausrüstung, ausschl. Personal	
2.1	Schlauchwagen	30,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	50,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	50,00 €
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,00 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	35,00 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser (TSF-W)	40,00 €
3.	Gestellung von Geräten der Feuerwehr je Stunde	
3.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	20,00 €
3.2	Tauchpumpe	10,00 €
3.3	Wasserstrahlpumpe	10,00 €
3.4	Saug- bzw. Druckschlauch je Länge und Tag	5,00 €
3.5	Motorkettensäge (mit Verbrauchsstoff)	16,00 €
3.6	Trennschleifer	16,00 €
3.7	Je Greifzug, Spreizer, Schere	30,00 €
3.8	Hebekissen mit Zubehör	20,00 €
3.9	Notstromaggregat (mit Verbrauchsstoff)	20,00 €
3.10	Arbeitsstellenscheinwerfer	15,00 €
3.11	Handscheinwerfer	5,00 €

3.12	Atemschutzgeräte	10,00 €
3.13	Hochleistungslüfter	20,00 €
4.	Verbauchsstoffe	
	Verbauchsstoffe (z.B. Ölbindemittel, Kohlensäure, Diesel, Kraftstoff) werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet	
5.	Entgelte für missbräuchliche Alarmierung	
	Die Kosten für missbräuchliche Alarmierung Werden wie folgt berechnet:	
5.1	Grundbetrag	300,00 €
5.2	Zuzügliche Entgelte nach den vorstehenden Tarifen, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) verdoppelt werden	

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Süplingen, 11.12.2008

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Matthias Lorenz

(L.S.)

ABl.-Nr. 46 vom 18.12.2008

177.

Bekanntmachung der
Satzung
der Stadt Königslutter am Elm
über die Aufhebung
der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
„Erweiterter Stadtkern Königslutter einschließlich der 1. Änderung“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 214 vom 01.10.2004) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 575) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzungen der Stadt Königslutter am Elm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter Stadtkern Königslutter einschließlich der 1. Änderung“ vom 20.05.1986 (Rechtskraft m.W.v. 11.07.1986) und die 1. Änderungssatzung vom 26.05.1988 (Rechtskraft m.W.v. 07.11.1989) werden aufgehoben

§ 2

- / Das aufzuhebende Sanierungsgebiet ist im beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist, zeichnerisch dargestellt.

§ 3

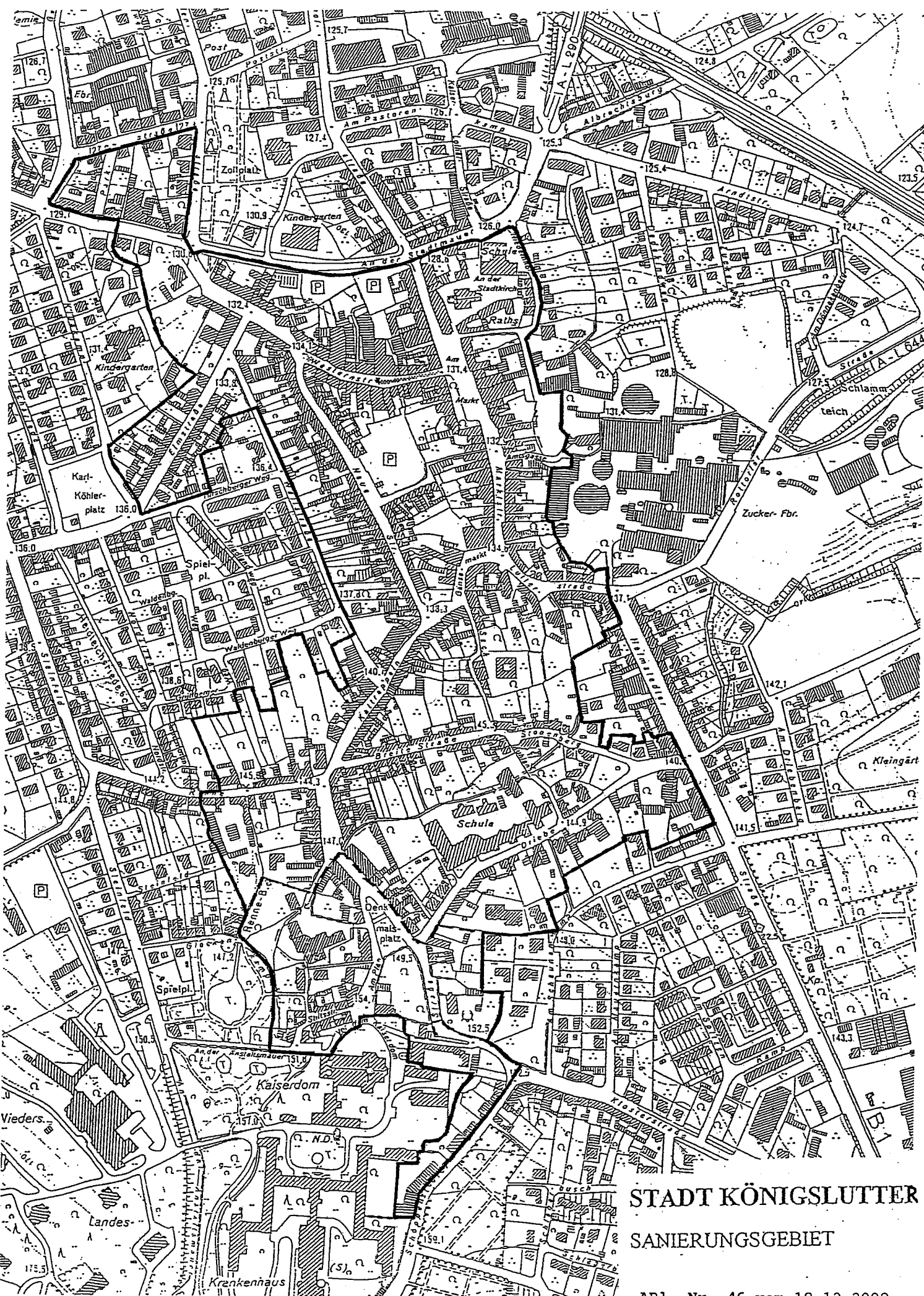
Diese Aufhebungssatzung wird, gem. § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt rechtsverbindlich.

Königslutter am Elm, den *10. 12. 2008*

Stadt Königslutter am Elm
Der Bürgermeister

gez. Ottomar Lippelt

(D.S.)



Satzung

der Stadt Königslutter am Elm vom über die Veränderungssperre - Ausschluss von Spielhallen - in den Kerngebietsbereichen (MK) der B-Pläne Stadtzentrum I - III

Aufgrund der §§ 14 und 16 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 214 vom 01.10.2004) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 575) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Innenstadt die bestehenden Bebauungspläne zu ändern. In den Kerngebietsbereichen (MK) sind Spielhallen unzulässig. Zur Sicherung der Planung für diese Gebiete wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Kerngebiete (MK) der Bebauungspläne Stadtzentrum I, Stadtzentrum II und Stadtzentrum III. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebieten dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung mit dem Ziel zur Errichtung von Spielhallen haben, nicht durchgeführt werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Königsutter am Elm, den 10. 12. 2008

Der Bürgermeister

gez. Lippelt

(D.S.)

• Bekanntmachung der

Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;

hier: Bebauungsplan "Auf der Zuckerfabrik II, zugleich 1. teilweise Änderung
Auf der Zuckerfabrik"

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat mit Beschluss vom 04.12.2008 den Bebauungsplan "Auf der Zuckerfabrik II, zugleich 1. teilweise Änderung des B-Planes Auf der Zuckerfabrik" mit örtlicher Bauvorschrift in der Kernstadt Königslutter als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Besuchszeiten im Rathaus der Stadt, Niedernhof 7, 38154 Königslutter am Elm, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter, den 10.12.2008

In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian